

## 1182 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht des Handelsausschusses

### **über die Regierungsvorlage (1060 der Beilagen): Abänderungsvorschlag zu Artikel 1 des Übereinkommens betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen**

Artikel 1 Absatz 1 des Übereinkommens betreffend die Prüfung von Edelmetallgegenständen (BGBl. Nr. 346/1975), das seinerzeit im Rahmen der EFTA ausgearbeitet wurde, erleichtert die Einfuhrbestimmungen von mit der CCM-Punze versehenen Edelmetallgegenständen aus einem anderen Mitgliedstaat dieses Übereinkommens. Durch kurz darauf nachfolgende Resolutionen wurden diese Bestimmungen auch auf Nichtmitgliedstaaten erweitert, die die von ihnen exportierten Edelmetallgegenstände dadurch, daß ein Teil des Fabrikationsablaufes in ein Mitgliedsland verlegt worden war, sodaß sie von dort die CCM-Punze erhielten, mit den gleichen Erleichterungen an ein Mitgliedsland verkaufen konnten. Dies erfolgte jedoch nicht einheitlich, da von einigen Mitgliedsländern das Edelmetallabkommen in seiner ursprünglichen Form im Gesetzesrang genehmigt wurde und daher den nachfolgenden Beschlüssen der Vertragsparteien vorgeht.

Der Ständige Ausschuss befand es für notwendig, diese Situation zu ändern und beschloß einstimmig, die Abänderung des Artikels 1 Absatz 1 gemäß Dok. PMC 1/92 vorzuschlagen.

Der Vorschlag wurde am 4. Februar 1992 durch den Ständigen Ausschuss anlässlich seiner 30. Tagung in Genf angenommen.

Die Abänderung des Übereinkommens betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallge-

genständen ist ein gesetzändernder Staatsvertrag mit nicht politischem Charakter und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Seine Bestimmungen sind ausreichend determiniert und der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich zugänglich, sodaß eine Beschlussfassung gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Es enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen. Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder werden durch dieses Übereinkommen nicht berührt.

Der Handelsausschuss hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 30. Juni 1993 in Verhandlung genommen.

Bei der Abstimmung wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Haus die Genehmigung des Abschlusses des gegenständlichen Übereinkommens zu empfehlen.

Der Handelsausschuss stellte fest, daß die Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist, da das Übereinkommen für seine unmittelbare innerstaatliche Anwendung ausreichend determiniert ist.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Handelsausschuss dem Nationalrat wolle beschließen:

Der Staatsvertrag: Abänderungsvorschlag zu Artikel 1 des Übereinkommens betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen (1060 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1993 06 30

Hans Wolfmayr  
Berichterstatte

Ingrid Tichy-Schreder  
Obfrau